

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

21.02.2019 Drucksache 18/387

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Markus Plenk, Christoph Maier, Richard Graupner, Roland Magerl, Ferdinand Mang und Fraktion (AfD)

Rückkehr zum bewährten Staatsangehörigkeitsrecht

Der Landtag wolle beschließen:

- 1. Die Staatsregierung setzt sich ein, den vorgelegten "Aktionsplan der Justiz" zur effektiven Bekämpfung und Bestrafung von Extremismus, Salafismus und Terrorismus umzusetzen sowie einen neuen Verlusttatbestand in das Staatsangehörigkeitsgesetz einzufügen, wonach künftig Deutsche, die eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, wenn sie sich an Kampfhandlungen einer Terrormiliz im Ausland beteiligen.
- 2. Die Staatsregierung setzt sich auf Bundesebene dafür ein, das bis 2000 geltende Staatsangehörigkeitsrecht wieder einzuführen.
- 3. Die Staatsregierung möge prüfen, ob eine Verurteilung und Strafvollstreckung für Straftaten von Extremisten, Salafisten und Terroristen im dem Land vollzogen werden kann, wo sie ihre Straftat begangen haben.
- 4. Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen nach den neu geschaffenen Möglichkeiten des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes die zurückgekehrten Gefährder dauerhaft in Gewahrsam zu nehmen.

Begründung:

Der von der CSU-Fraktion vorgeschlagene Dringlichkeitsantrag (Drs. 18/377) Extremismus, Salafismus und Terrorismus in Bayern effektiv bekämpfen und bestrafen – "Aktionsplan der Justiz" ist in der Sache richtig, aber unzureichend:

In der Praxis wird der von der CSU-Fraktion gestellte Dringlichkeitsantrag nur geringe Fallzahlen betreffen. Die Ursache der Problematik durch die doppelte Staatsbürgerschaft wird damit nicht beseitigt. Der Grund liegt darin, dass seit 2000 eine doppelte Staatsbürgerschaft erworben werden kann.

Infolge der seit 2000 geltenden neuen Rechtslage konnten Extremisten, Salafisten und Terroristen die doppelte Staatsbürgerschaft unter diesen erleichterten Bedingungen erwerben. Dadurch können sie trotz ihres verfassungsfeindlichen oder strafbaren Verhaltens als deutsche Staatsbürger nicht mehr abgeschoben und ihre Einreise nicht verhindert werden.

Mit der Wiedereinführung des bis 2000 geltenden Staatsangehörigkeitsrechts können zumindest in Zukunft solche Personengruppen wegen des Fehlens der deutschen Staatsangehörigkeit wieder in ihre Heimatländer abgeschoben werden.

Bei Straftaten gilt grundsätzlich, dass die Täter dort verurteilt werden und die Strafe vollzogen wird, wo sie ihre Straftat begangen haben. Daher ist es bei Rückkehrern – wie z. B. IS-Terrorkämpfern – erforderlich zu prüfen, ob dieser Grundsatz auch bei diesen Anwendung finden kann.